



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
 ROBERT GRAF  
 Zl. 10.101/246-XI/A/1a/88

II-5009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 21. Juli 1988

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold Gratz

Parlament  
 1017 Wien

2210 IAB

1988 -07- 22

zu 21971J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2197/J betreffend Auftragsvergabe an das Berufsförderungsinstitut und an das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung, welche die Abgeordneten Rosemarie Bauer und Kollegen am 25. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

BERUFSFÖRDERUNGSINSTITUT (BFI)

Zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage darf ich mitteilen, daß vom Berufsförderungsinstitut seit dem Jahre 1975 für mein Ressort keine Leistungen erbracht wurden.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG (ÖIBF)

Vorweg möchte ich bemerken, daß aufgrund der Bestimmung des § 88 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 4. April 1986, BGBl.Nr. 213/86, Unterlagen und Zahlungsbelege zu einem abgeschlossenen Gebarungsfall durch 7 Jahre aufzubewahren sind.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahre 1986 wurde die Erstellung einer Studie über "Neue Technologien für Klein- und Mittelbetriebe: Anwendungsmöglichkeiten? Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter?" (Werkvertrag) in Auftrag gegeben.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Gesamtkosten dieses Projektes belaufen sich auf S 1,090.650,--, wovon bisher S 660.000,-- an das ÖIBF überwiesen wurden. Dieser Teilbetrag wurde zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 63158 bezahlt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine einmalige Leistung des ÖIBF.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Projektergebnisse liegen in meinem Ressort bereits vor; die Gesamtabrechnung wurde Ende Juni 1988 vorgelegt. Nach Annahme des Abschlußberichtes und Überprüfung der Abrechnung wird der restliche Teil des vereinbarten Honorares in Höhe von S 430.650,-- an das ÖIBF überwiesen werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Zum Fragenkomplex "Klein- und Mittelbetriebe - Neue Technologien" fehlte in der Vergangenheit empirisch ausreichend gesichertes Wissen. Die Ergebnisse der gegenständlichen Studie sollen dazu beitragen, dieses Defizit zu verringern. Die Erkenntnisse, die im Rahmen dieses Projektes gewonnen wurden, stellen für künftig im Zusammenhang mit "Neuen Technologien" - in den verschiedensten Bereichen (z.B. Förderpolitik, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Information) zu setzende Maßnahmen eine Orientierungshilfe ebenso wie einen konkreten Ansatzpunkt dar.

- 3 -

Zu Punkt 6 der Anfrage:

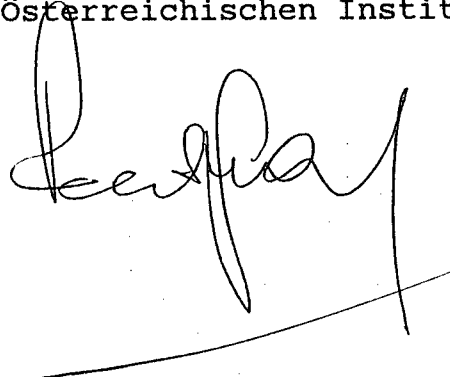
Das ÖIBF wurde mit der Durchführung dieses Projektes beauftragt, da das Institut aufgrund einer Vielzahl von einschlägigen Arbeiten für die Durchführung einer derartigen Untersuchung bestens geeignet erschien. Die beigeschlossenen "Allgemeinen Vertragsbedingungen" stellen einen Bestandteil des Werkvertrages dar.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

In Erfüllung einer Raumbedarfsanmeldung zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung wurde auf der bundeseigenen Liegenschaft 1200 Wien, Engerthstraße 113-119, mit zweckgebundenen Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die Bundesbaudirektion Wien ein Schulungszentrum für das Berufsförderungsinstitut errichtet. Dieses Institut dient der Umschulung beziehungsweise Weiterbildung für den sogenannten zweiten Bildungsweg mit Schwerpunkt für Metall- und Elektroberufe.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Es gab beziehungsweise gibt keinerlei Verflechtungen in materieller und finanzieller Hinsicht mit dem Österreichischen Institut für Berufsbildungsforschung.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sebastian', written over a horizontal line.

BEILAGE zu Zl.10.101/246-XI/A/1a/88Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht, für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden.
3. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.
4. Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens 6 Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels). Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgendes:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar und den allenfalls vereinbarten Spesenersatz (§ 3); bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Honorars und des allenfalls vereinbarten Spesenersatzes (§ 3).
- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Honorars.

Die Ansprüche nach lit. a) bis c) können bei sonstigem Ausschluß nur binnen 6 Monate nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; wurde eine bestimmte Verbesserungsfrist nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist 1 Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

6. Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen, bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1) bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
7. Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.
8. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und - dessen Einverständnis vorausgesetzt - das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

9. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 10 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen den bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteiles zu bezahlen.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Falle des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
  - b) wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät und - obwohl der Auftraggeber unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat - die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbringt; ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder noch aller ausstehenden Teilleistungen erklärt werden;
  - c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat; als ein solcher Umstand gilt auch, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung nicht fristgerecht begonnen oder einen vereinbarten Zwischentermin nicht eingehalten hat und - obwohl der Auftraggeber unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat - die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbringt;
  - d) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 6 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
  - e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages befaßt ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
  - f) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 2 verletzt;
  - g) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Honorar- und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; im Falle des Rücktritts nach den lit. a bis f hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

11. Soferne mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.
12. Sofern im besonderen Vertragsteil nicht abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 ‰ (1 v. Tausend) des vereinbarten Honorars - wenn aber ein Pauschalhonorar ohne gesonderte Spesenabgeltung vereinbart wurde 1 ‰ (1 v. Tausend) des Pauschalhonorars - als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer Verzug gerät und nicht nachweisen kann, daß er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zu ersetzen.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen auf eine der im Punkt 10 lit. d, e und f dargestellte Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der Auftraggeber gegen ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 ‰ des vereinbarten Honorars.

13. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern bleibt.